



Pilzschutz

In den politischen Gemeinden des Sarganserlandes gelten die folgenden einheitlichen Pilzschutzbestimmungen:

- Schontage** Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen **vom 1. bis und mit 10. Tag jedes Monats untersagt.**
- Nachtpflückverbot** **Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr** ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.
- Tageskontingent** Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt **2 kg von Pilzen aller Art sammeln.**
- Schutzmassnahmen**
- Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.
 - Pilze dürfen nicht mutwillig zerstört werden.
- Strafbestimmung** Übertretungen dieser Pilzschutzvorschriften werden mit Haft oder Busse bestraft.
- Aufsichtsorgane** Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei-, Pflanzenschutz- und Pilzschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.
- Sie haben folgende Befugnisse:
- Inhalt von Taschen, Rucksäcken und Fahrzeugen kontrollieren;
 - Personalien feststellen;
 - Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherstellen.

Amtliche Pilzkontrolleure

Kontrolleur	Adresse	Öffnungstag	Öffnungszeit
Elvira Zogg	7323 Wangs, Bahnhofstr. 2	Sonntag bis Freitag	jeweils 18.30 bis 19.30 Uhr
Fritz Welschinger	7310 Bad Ragaz, Rosenweg 1	jeweils ab dem 11. des Monats bis Ende Monat	18.00 bis 19.00 Uhr

Pilzkontrolleur für die Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers

Der Schutz der Pilze richtet sich nach der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere des Kantons St. Gallen (Naturschutzverordnung, sGS 671.1) und den Gemeinde-Verordnungen über den Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung), die seit 1. Januar 1998 in Kraft stehen. Die Verordnungen können jederzeit bei den Gemeinderatskanzleien des Sarganserlandes eingesehen oder Kopien davon verlangt werden.